



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

55. Jahrgang

Ansbach, 13. August 2010

Nr. 16

Inhaltsübersicht

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	Seite
Gastschulanordnung im Bildungsgang "Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife (DBFH)" im Ausbildungsberuf "Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin"	121
Fachsprengel für den Ausbildungsberuf "Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation"	121
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Satzung der Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf vom 22. Juli 2010	122
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich Gewerbegebiet "Böschleinsmühle"	125
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	126

Am 10. Juli 2010 verstarb

Herr Erich Meyer

Technischer Amtsinspektor a. D.

im Alter von 70 Jahren.

Herr Meyer begann seine dienstliche Laufbahn am 01.01.1973 als Angestellter zur Ausbildung zum Lebensmittelkontrolleur beim Landratsamt Lauf a. d. Pegnitz. Zum 01.10.1975 erfolgte der Wechsel in das Beamtenverhältnis und das Landratsamt Ansbach. Zum 01.04.1977 wurde Herr Meyer an das Landratsamt Nürnberger Land versetzt, wo er am 01.10.1998 auf seinen Antrag hin in den Ruhestand trat.

Herr Meyer erwarb sich durch seine ruhige und engagierte Wesensart sowie seine Zielstrebigkeit bei Vorgesetzten und Bürgern Anerkennung.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Am 23. Juli 2010 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Karl David

Regierungsdirektor a. D.

im Alter von 65 Jahren.

Nach mehr als 32-jähriger Tätigkeit im Sachgebiet "Raumordnung, Landes- und Regionalplanung" trat er nach der Freistellungsphase der Altersteilzeit mit Wirkung vom 01.11.2009 in den Ruhestand.

Seine Aufgaben hat er stets sehr zuverlässig und mit großem Pflichtbewusstsein erfüllt. Von Kollegen und Vorgesetzten wurde er wegen seines zuvorkommenden und hilfsbereiten Wesens geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Am 18. Juli 2010 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Walter Goller

Oberamtsrat a. D.

im Alter von 88 Jahren.

Bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Mai 1987 war er über 34 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken tätig.

Seine berufliche Tätigkeit beim Freistaat Bayern begann er am 15.01.1949 beim Landratsamt Dillingen zur Fortsetzung seines in Karlsbad (ehem. Tschechoslowakei) begonnenen Vorbereitungsdienstes für die gehobene Verwaltungslaufbahn. Mitte Januar 1953 wurde er an die Regierung von Mittelfranken versetzt, wo er zunächst, gerade mit den Erfahrungen seines persönlichen Kriegs- und Vertreibungsschicksals, die Aufgaben der Personalangelegenheiten der Flüchtlingsämter und der Ausländer- und Flüchtlingslager ganz besonders feinfühlig erfüllte. Zuletzt war er in unserem Haushaltssachgebiet eingesetzt.

Von Vorgesetzten und Kollegen wurde er wegen seiner freundlichen und hilfsbereiten Art sowie seinem großen persönlichen Engagement allseits sehr geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Gastschulanordnung im Bildungsgang "Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife (DBFH)" im Ausbildungsberuf "Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin"

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Juli 2010 Gz. 44.1-5204-9/10

Im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12.07.2010 Nr. VII.3-5 O 9220.7-1.65 614 erlässt die Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), für Auszubildende im kombinierten Bildungsgang "Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife (DBFH)" im Ausbildungsberuf "Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin" folgende

Gastschulanordnung:

1. Auszubildende des kombinierten Bildungsgangs "Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife (DBFH)" im Ausbildungsberuf "Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin" mit Beschäftigungsort in Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab der Jahrgangsstufe 10 die

Städtische Berufsschule
für Farbe und Gestaltung München
Luisenstraße 11
80333 München

als Gastschüler zu besuchen.
Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 121

Fachsprengel für den Ausbildungsberuf "Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation"

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. Juli 2010 Gz. 44.1-5204-7/10

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des KMS vom 09.07.2010 Nr. VII.4-5 S9400.3-1-7.45668 für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation“ auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), folgende

Rechtsverordnung:

1. Für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation“ wird zur Bildung von Fachklassen in der Jahrgangsstufe **10** an der

Städtischen Berufsschule Direktorat 6
Äußere Bayreuther Straße 8
90491 Nürnberg

ein Fachsprengel gebildet, der das Gebiet der Regierungsbezirke Mittelfranken und Oberpfalz umfasst.

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1. bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Hinweis:

Der für den Ausbildungsberuf "Werbekaufmann"/"Werbekauffrau" (jetzt „Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation“) zur Städt. Berufsschule Direktorat 6 in Nürnberg für die Jahrgangsstufen **11** und **12** bestehende Fachsprengel (Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 31. Juli 1987, RABI S 152), der die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und die Oberpfalz umfasst, gilt fort.

MFrABI S. 121

Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken

Satzung der Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf

Vom 22. Juli 2010

Gliederung

Teil I - Organisation und Verwaltung

- § 1 Trägerschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gliederung und Leitung
- § 4 Fachbeirat
- § 5 Zusammenarbeit im Bildungszentrum
- § 6 Gebührenordnung
- § 7 Haftung

Teil II - Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung

- § 8 Einrichtungen
(Landmaschinen- und Tierhaltungsschule)
- § 9 Lehrgut
- § 10 Wohnheim und Mensa
- § 11 Historische Gebäude

Teil III - Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund der Art. 17 und 18 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400), folgende

Satzung:

Teil I - Organisation und Verwaltung

§ 1 Trägerschaft (Betrieb, Name)

1. Der Bezirk Mittelfranken betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung die Landwirtschaftlichen Lehranstalten (LLA) in Triesdorf.
2. Die LLA verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Bezirk erstrebt durch den Betrieb der LLA keinen Gewinn. Sollten trotzdem Überschüsse erzielt oder erwirtschaftet werden, so sind diese für Zwecke der LLA zu verwenden.
4. Die rechtsgeschäftliche Vertretung und Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen der Bezirksordnung und den dazu erlassenen Vorschriften.

§ 2 Aufgaben (Zweck und Ziel)

Die LLA haben die Aufgabe, die bodengebundene bäuerliche Landwirtschaft auf der Basis eines umwelt- und kostenbewussten Landbaus zu unterstützen, insbesondere

- Lehrgangsteilnehmern aus sämtlichen landwirtschaftlichen Bereichen eine theoretische und praktische Aus- und Fortbildung zu vermitteln,
- anderen Interessierten in kürzeren Kursen (Erwachsenenbildung) und bei Betriebsführungen oder durch Beratungen auf den derzeitigen Stand und die Entwicklung der Landwirtschaft hinzuweisen, Lehrlinge und landwirtschaftliche Praktikanten aller Sparten aus- und fortzubilden,
- durch Abgabe gezielter Information für den praktischen Landwirt über Fragen des Pflanzenbaues, der Tierhaltung und der Landtechnik.

Die LLA haben sich auch im besonderen Maße mit dem historischen Ensemble der markgräflichen Sommerresidenz zu befassen. Die Gesamtanlage bedarf eines besonderen Schutzes und eines bedarfsgerechten Unterhaltes.

§ 3 Gliederung und Leitung

1. Die LLA bestehen aus der Direktion und 4 Abteilungen:
 - Abteilung 1 Verwaltung und zentrale Dienste
 - Abteilung 2 Landtechnik/Bauwesen und Energie
 - Abteilung 3 Tierhaltung
 - Abteilung 4 Pflanzenbau und Versuchswesen
2. Die Leitung der Einrichtung ist dem Direktor der LLA übertragen.
3. Die Einzelheiten der Organisation werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 4 Fachbeirat

1. Bei den LLA besteht ein Fachbeirat (FBR), der den Praxisbezug in der Lehr- und Versuchstätigkeit gewährleistet.
2. Dem FBR gehören an:
 - a) die/der Beauftragte des Bezirkstages für die LLA als Vorsitzende/als Vorsitzender
 - b) die Leiterin/der Leiter der LLA, zugleich Vertreterin/Vertreter der/des Vorsitzenden
 - c) die Leiterin/der Leiter der für die Ausbildung in der Landwirtschaft in Mittelfranken zuständigen staatlichen Stelle

- d) vier Landwirtinnen/Landwirte im Hauptberuf für die Bereiche tierische Erzeugung, Marktfrucht-
bau, Landtechnik sowie Sonderkulturen
- e) eine Nebenerwerbslandwirtin/ein Nebener-
werbslandwirt
- f) eine Persönlichkeit aus dem hauswirtschaftli-
chen Bereich
- g) eine Landwirtin/ein Landwirt des anerkannten
ökologischen Landbaus in Mittelfranken
- h) eine Vertreterin/ein Vertreter der in Triesdorf
vorhandenen Schulen mit landwirtschaftlicher
Ausbildung

Der Bezirkstag kann beratende Mitglieder in den
Fachbeirat entsenden.

§ 5

Zusammenarbeit im Bildungszentrum

Die LLA arbeiten mit den anderen in Triesdorf beste-
henden Bildungseinrichtungen, insbesondere den
staatlichen Schulen im Rahmen ihrer Verpflichtungen
als Schulaufwandsträger bzw. von Verträgen eng
zusammen.

Regelungen, die alle Bildungseinrichtungen in Tries-
dorf betreffen, werden in der Direktorenkonferenz
vereinbart, die der Direktor der LLA nach Bedarf ein-
beruft.

§ 6

Gebührenordnung

Die Gebührenordnung der LLA wird vom Wirtschafts-
und Umweltausschuss des Bezirks beschlossen. Die
Lehrgangsgebühren sowie die Kosten für Unterkunft
und Verpflegung sind öffentlich-rechtliche Forderun-
gen nach Art. 18 BezO.

§ 7

Haftung

1. Der Bezirk (LLA) haftet gegenüber Studierenden,
Schülern und Lehrgangsteilnehmern und sonstigen
sich in der Anstalt aufhaltenden Personen nur für
Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
der in den LLA beschäftigten Personen verschuldet
worden sind. Der Bezirk (LLA) haftet nicht für
Schäden aus Verschulden von anstaltsfremden
Personen sowie für Personen, die sich unberech-
tigterweise in der Anstalt aufhalten.
2. Die Studenten, Schüler und Lehrgangsteilnehmer,
die Besucher und sonstige Personen haften für
den Schaden, den sie verschulden, nach den all-
gemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Zugang zu den verschiedenen Einrichtungen
bedarf der Genehmigung des Direktors oder des-
sen Beauftragten; dies gilt insbesondere für Besu-
cherführungen.

Teil II - Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung

§ 8

Einrichtungen (Landmaschinen- und Tierhaltungsschule)

Staatlich anerkannte überbetriebliche Ausbildungs-
stätten

1. für Landtechnik (Landmaschinenschule)

Diese hat folgende Aufgaben

a) Durchführung von überbetrieblichen Lehrgän-
gen für Auszubildende der Ausbildungsrichtung
Landwirtschaft, Landmaschinentechnik und
Gartenbau und Fachkräfte für Agrarservice,
Ackerbau und Technik sowie für landwirtschaft-
liche Fachschüler, im Auftrag der zuständigen
Ministerien des Freistaates Bayern.

b) Durchführung von Vorbereitungs- und Fortbil-
dungslehrgängen für Meisteranwärter, Fach-
oberschüler, Fachhochschulstudenten, Fach-
agrarwirte, Erneuerbare Energien, Ausbilder,
Ausbildungsberater, Lehrkräfte an Berufsschul-
en, Praktikanten und praktische Landwirte im
teilweisen Auftrag der zuständigen Ministerien
des Freistaates Bayern.

c) Abhaltung von Landmaschinenvorfürungen
und Erprobung neuentwickelter Landmaschi-
nen.

d) Landtechnische Beratung in Ergänzung der
staatlichen Beratung.

e) Betreuung der landtechnischen Betriebsanla-
gen der LLA (Biogasanlage u. a.).

f) Erarbeitung und Erprobung alternativer Ener-
giekonzepte.

g) Information über landwirtschaftliches Bauwe-
sen.

Der Ausbildungsstätte ist ein Wohnheim ange-
schlossen. Den Lehrgangsbetrieb regelt eine
Lehrgangs- und den Wohnheimbetrieb eine Heim-
ordnung.

2. für Tierhaltung (Tierhaltungsschule)

Diese hat folgende Aufgaben

a) Durchführung überbetrieblicher Lehrgänge für
Auszubildende der Ausbildungsrichtung Land-
wirtschaft und Hauswirtschaft im Auftrag der
zuständigen Ministerien des Freistaates Bay-
ern.

b) Durchführung von Fortbildungslehrgängen für
Fachoberschüler, Fachhochschulstudenten,
Ausbilder, Lehrkräfte an Berufsschulen, Tier-
transporteure und praktische Landwirte in teil-
weisem Auftrag der zuständigen Ministerien
des Freistaates Bayern.

- c) Fachbezogene Beratung in Ergänzung der staatlichen Beratung.
- d) Erprobung neuer Tierhaltungstechniken.
- e) Durchführung von praxisbezogenen Versuchen im Tierhaltungsbereich.
- f) Verantwortliche Betreuung sämtlicher Tierhaltungsbereiche.

Der Ausbildungsstätte ist ein Wohnheim angeschlossen. Den Lehrgangsbetrieb regelt eine Lehrgangs- und den Wohnheimbetrieb eine Heimordnung.

Für die Durchführung der unter (2) genannten Aufgaben stehen sämtliche Tierhaltungsbereiche zur Verfügung.

§ 9 Lehrgut

1. Das Lehrgut setzt sich zusammen aus
 - a) den Tierhaltungsbereichen (Rinderzucht, Schweinezucht, Schafzucht, Geflügelzucht, Bienenzucht). Diese Bereiche sind der Abteilung 3 Tierhaltung zugewiesen.
 - b) der Hof- und Feldwirtschaft (Abteilung Pflanzenbau und Versuchswesen) einschließlich Teichwirtschaft und Brennerei.
 - c) der Saatzucht (Abteilung Pflanzenbau und Versuchswesen) einschließlich dem landwirtschaftlichen Versuchswesen.
2. Das Lehrgut steht zur Durchführung sämtlicher Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie im begrenzten Umfang für Versuche und Erprobungen unter Wahrung der betrieblichen Belange zur Verfügung.

§ 10 Wohnheim und Mensa

1. Zugang zu den Wohnheimen haben auf Antrag Schüler, Studierende sowie Studenten der Staatlichen Schulen.
Bei Bedarf dienen die Wohnheime auch der Unterbringung von Lehrgangsteilnehmern.
2. Den Wohnheimbetrieb regelt die jeweils geltende Heimordnung. Die zu entrichtenden Mieten sind in der Gebührenordnung festgesetzt.
3. Zur Versorgung der Heimbewohner, Kurs- und Lehrgangsteilnehmer sowie Schüler und Studenten wird ein Mensabetrieb unterhalten. Vom Verpflegungszwang ist in der Regel Abstand zu nehmen.
Die Essenspreise sind in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 11 Ehemalige markgräfliche Sommerresidenz

Das historische Ensemble der ehemaligen markgräflichen Sommerresidenz ist ein wichtiger Bestandteil der Einrichtung des Bezirks in Triesdorf. Die historischen Gebäude sind im Rahmen des Raumbedarfes entsprechend zu nutzen.

Teil III - Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung für die LLA des Bezirks Mittelfranken vom 21.04.2005 außer Kraft.

Ansbach, 22. Juli 2010

Bezirk Mittelfranken
B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 122

Bekanntmachung der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brom- bachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich Gewerbe- gebiet „Böschleinsmühle“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 27.07.2010 zu den Ergebnissen aus der Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld im Bereich Gewerbegebiet „Böschleinsmühle“ Beschluss gefasst. Weiter wurde in dieser Sitzung der Änderungsplan in der Fassung vom 27.07.2010 samt der Begründung gleichen Datums gebilligt und die öffentliche Auslegung der ergänzten Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht jeweils vom 27.07.2010 einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Naturschutz liegen in der Zeit vom 23.08.2010 bis einschließlich 24.09.2010 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ramsberg, 27. Juli 2010

Zweckverband Brombachsee
Franz Xaver Uhl
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 125

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wolff u. a.

Veterinär-Vorschriften Bayern

99. Aktualisierung, 99,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Ordnungswidrigkeitengesetz

105. Aktualisierung, 59,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml u. a.

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

101. Aktualisierung, 68,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht

in Praxis und Rechtsprechung
47. Aktualisierung, 81,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch u. a.

Bayerische Bauordnung

Kommentar
95. Aktualisierung, 60,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Birkner u. a.

Bayerisches Haushaltsrecht

85. Aktualisierung, 89,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weber u. a.

Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes

76. Aktualisierung, 82,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die Schulordnung der Volksschule

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)
Loseblatt-Kommentar

Herausgegeben von Stefan Graf, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

100. Aktualisierungslieferung, 1. August 2010,
Art.-Nr. 66245100, 37,50 €
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hillermeier u. a.

Kommunales Vertragsrecht

79. Ergänzung
43 €
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

55. Aktualisierung, Stand Juni 2010, 59,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht in Bayern II

121. Ergänzungslieferung, 68,04 €
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Strunz/Findeisen

Bayerisches Beamtengesetz

Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten
Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG)
Kommentare
14. Nachlieferung, Juni 2010, 448 Seiten,
42,30 €, Gesamtwerk: 1.458 Seiten, 89,00 €
Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden
Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Strunz/Findeisen

Bayerisches Beamtengesetz

Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten
Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG)
Kommentare
15. Nachlieferung, Juli 2010, 474 Seiten,
44,70 €, Gesamtwerk: 1.480 Seiten, 89,00 €
Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden
Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblach

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche
18. Aktualisierung, Stand Mai 2010, 202 Seiten,
Preis 59,95 €; Gesamtwerk (1148 Seiten, 1 Ordner)
89,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 126

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.